

Jiangsu Zeversolar New Energy Co., Ltd.
Tel.: +86 512 6937 0998
Fax: +86 512 6937 3159
Web: www.zeversolar.com
Werksadresse: No. 588 Gangxing Road, Yangzhong Jiangsu, China
Firmensitzadresse: Building 9, No. 198 Xiangyang Road, Suzhou 215011, China

Beschränkte 5-jährige Herstellergarantie für die Produkte Eversol, Evershine und Zevelution sowie beschränkte 2-jährige Herstellergarantie für das Monitoring Produkt

Die Jiangsu Zeversolar New Energy Co., Ltd. mit Sitz in Suzhou (China) („Zeversolar“) gewährt Endkunden auf die Produkte Eversol, Evershine, Zevelution in den Produktreihen

Eversol TL1000, Eversol TL1500, Eversol TL2000, Eversol TL3000, Eversol TLC10K, Eversol TLC15K, Eversol TLC17K, Eversol TLC20K, Evershine TL3680, Evershine TL5000, Evershine TLC4000, Evershine TLC5000, Evershine TLC6000, Evershine TLC8000, Evershine TLC10000, Zevelution 1000S, Zevelution 1500S, Zevelution 2000S, Zevelution 3000S, Zevelution 3000SE, Zevelution 3680SE, Zevelution 3680, Zevelution 4000, Zevelution 5000, Zevelution Pro 33k

und auf Monitoring Produkte mit einem Herstellungsdatum ab dem 15.07.2015 eine beschränkte 5-jährige Herstellergarantie für die Produkte Eversol, Evershine und Zevelution in den vorgenannten Produktreihen sowie eine beschränkte 2-jährige Herstellergarantie für das jeweils zugehörige Monitoring Produkt (der jeweilige Zeitraum der „**Garantiezeitraum**“) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (die „**beschränkte Garantie**“). Gesetzliche Ansprüche des Garantienehmers gegenüber dem Verkäufer/Händler der von dieser Garantie erfassten Produkte (nachfolgend „**Produkte**“) werden hierdurch weder ausgeschlossen noch beschränkt.

1. Garantienehmer / Geltungsbereich

Die beschränkte Garantie ist an den Endkunden gebunden, der das Produkt erstmalig durch einen Fachbetrieb installieren lässt (der „**Garantienehmer**“). Die beschränkte Garantie ist nicht übertragbar und gilt ausschließlich für Produkte, die in den folgenden Regionen installiert und betrieben werden:

EU, Taiwan, Indien, Philippinen, Malaysia, Mexiko, Thailand, Sri Lanka, Pakistan, Chile, Ägypten, Bangladesch, China

2. Garantiebedingungen

Für die 5-jährige sowie die 2-jährige beschränkte Garantie gelten die folgenden Bedingungen, wobei die jeweilige Garantielaufzeit mit dem Tag des Kaufes beginnt.

a. Rechte aus der Garantie / Garantiefumfang / Haftungsausschluss

Zeversolar wird im Falle eines während der Garantiezeit im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs auftretenden und während der Garantiezeit ordnungsgemäß angezeigten Sachmangels an den vorgenannten und ordnungsgemäß durch einen Fachbetrieb installierten Produkten das defekte Produkt nach eigenem Ermessen beim Garantienehmer reparieren oder durch ein identisches oder in

Bezug auf Modell und Alter gleichwertiges Produkt austauschen, wenn nicht ein Ausschluss der beschränkten Garantie nach Ziff. 2.c. vorliegt oder das Erbringen der Garantieleistung unmöglich oder unverhältnismäßig ist.

Unverhältnismäßigkeit ist anzunehmen, wenn

- die für Zeversolar aufzuwendenden Reparatur-/Austauschkosten den Wert des Produktes wesentlich übersteigen oder
- durch Umstellung des Produktes der Betrieb ohne wesentliche Einschränkungen möglich ist.

Ein Sachmangel in diesem Sinne liegt ausschließlich vor, wenn das Produkt nicht die Beschaffenheit aufweist, die sich aus der in der Produktdokumentation ausgewiesenen Funktions- und Leistungsbeschreibung (Teil des Lieferumfangs) ergibt, wobei unerhebliche Abweichungen unberücksichtigt bleiben (nachfolgend „**Sachmangel**“).

Im Garantiefall sind die Durchführung der Reparatur, das für die Reparatur erforderliche Material sowie im Falle eines Austauschs das gelieferte Austauschgerät für den Garantienhmer kostenfrei.

Alle sonstigen mit einer Reparatur oder einem Austausch verbundenen Kosten einschließlich der anfallenden Frachtkosten für das Austauschgerät und das zurückzusendende defekte Altgerät, Reise- und Anfahrtskosten für den Monteur, Ein- und Ausbaurkosten, wie auch eigene (interne) Kosten des Garantienhmers werden nach dieser beschränkten Garantie nicht erfasst oder erstattet. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Garantienhmers gegenüber Zeversolar bestehen aus dieser beschränkten Garantie nicht. Jeglicher weitergehender Anspruch - insbesondere auf Ersatz direkter oder indirekter Schäden sowie auf Ersatz des Ertragsausfallschadens - ist ausgeschlossen.

Die zwingende gesetzliche Haftung des Herstellers gegenüber dem Garantienhmer, insbesondere nach dem jeweils anwendbaren Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

b. Geltendmachung des Garantieanspruchs / Durchführung der Garantiemaßnahme

Zur Geltendmachung der Ansprüche aus der beschränkten Garantie hat eine Mangelanzeige an Zeversolar innerhalb des Garantiezeitraums binnen dreißig (30) Tagen nach Auftreten des Mangels auf der Homepage www.zeversolar.de/service/online-support unter Beifügen des Nachweises des abgeschlossenen Garantievertrages durch Übersenden

- der Rechnung,
- der Garantiekarte für die beschränkte Garantie sowie
- des Nachweises der ordnungsgemäßen Installation durch einen Fachbetrieb zu erfolgen.

Im Falle einer unvollständig übermittelten Mangelanzeige behält Zeversolar sich das Recht vor, die Garantieleistung bis zur vollständigen Meldung zu verweigern. Nach einer ordnungsgemäß und vollständig übermittelten Mangelanzeige entscheidet Zeversolar nach eigenem Ermessen, auf welche Art Zeversolar die Garantieleistung erbringen wird.

Mit Anzeige des Garantiefalles erklärt sich der Garantienhmer bereit, die unter 2. a benannten sonstigen vom Garantienhmer zu tragenden und nicht von der beschränkten Garantie erfassten Kosten (z.B. Transportkosten für das Austauschgerät und das zurückzusendende Produkt) zu

übernehmen. Die Höhe dieser zusätzlichen Kosten werden dem Garantienehmer im Garantiefall auf Anfrage mitgeteilt.

Sowohl bei einer Reparatur wie auch bei einem Austausch ist Zeversolar berechtigt, gebrauchte Ersatzteile sowie überholte Teile/Produkte zu nutzen. Wenn Zeversolar die Garantieleistung durch einen Austausch erbringt, ist innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen nach der Übersendung des Austauschgerätes das defekte Produkt - ausreichend für den Transport gesichert – an Zeversolar zu senden oder zur Abholung bereit zu stellen. Der Abtransport ist mit Zeversolar über den Kundenservice abzustimmen. Mit dem Zugang des Austauschgerätes bei Zeversolar geht das Eigentum an dem zurückgesendeten Produkt auf Zeversolar und das Eigentum am Austauschgerät auf den Garantienehmer über. Wird bis zum Ablauf dieser Frist das defekte Produkt nicht an Zeversolar gesendet, zur Abholung bereitgestellt oder erfolgt durch ein Unterlassen des Garantienehmers keine Abstimmung zur Abholung, wird dies als Erklärung des Garantienehmers zur Annahme eines Kaufvertrages über das Austauschgerät ausgelegt und der Garantienehmer erhält den Listenpreis für das Austauschgerät in Rechnung gestellt. Mit Zahlung des Rechnungsbetrages geht das Eigentum am Austauschgerät auf den Garantienehmer über. Der Austausch oder die Reparatur des Produktes verlängert den ursprünglichen Garantiezeitraum des Produktes nicht.

Im dem Falle, dass sich während der Bearbeitung des Garantiefalles nach einer Überprüfung herausstellt, dass das Produkt keinen Sachmangel aufweist und damit kein Garantiefall vorliegt, wird Zeversolar dem Garantienehmer für die Überprüfung eine Pauschale in Rechnung stellen. Mit Anzeige des Garantiefalles erklärt sich der Garantienehmer zur Übernahme dieser ausschließlich bei Nichtvorliegen eines Sachmangels anfallenden Kosten bereit.

c. Ausschluss der beschränkten Garantie

Ein Anspruch aus dieser beschränkten Garantie ist ausgeschlossen, wenn der Sachmangel am Produkt durch folgende Umstände hervorgerufen oder zumindest mitverursacht wurde, wobei das Vorliegen dieser Umstände eine widerlegbare Vermutung für diese Ursächlichkeit begründet:

- Transportschäden
- Fehlerhafte Installation und/oder Inbetriebnahme
- Nicht vorschriftsmäßige, unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung des Produkts; insbesondere Betreiben bei defekter Schutzeinrichtung
- Installation außerhalb der Herstellervorgaben; insbesondere nicht ausreichende Belüftung
- Störungen, deren Ursache in den anderen Komponenten der Anlage begründet sind
- Nichtbeachten der einschlägigen Sicherheitsvorschriften
- Nicht durchgeführte Wartung innerhalb der vorgegebenen Wartungsintervalle
- Übliche Abnutzung und Verschleiß
- Eigenmächtige Reparaturvornahme oder Veränderung durch den Garantienehmer oder nicht von Zeversolar autorisierten Dritten
- Unterlassen der Durchführung kostenloser Firmware Updates oder Upgrades
- Nichtbeachtung von einschlägigen Sicherheitshinweisen und Unterweisungen
- Höhere Gewalt, wie Blitzeinschlag, Vandalismus, Verschmutzung und Diebstahl
- Fehler oder Mängel, die die Funktionalität nicht beeinträchtigen

d. Sonstige Bedingungen

Es gilt ausschließlich chinesisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods – CISG). Ist der Endkunde ein Unternehmen, liegt der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Garantiebedingungen ergebenden Streitigkeiten in Suzhou/China. Frühere Garantiebedingungen werden nicht Teil des hiesigen Garantievertrages. Abweichende Regelungen zu dieser beschränkten Garantie bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne der vorgenannten Bestimmungen – gleich aus welchem Grund – nicht zur Anwendung gelangen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

e. Angaben zum Garantiegeber / Kontakt:

Jiangsu Zeversolar New Energy Co., Ltd.

Tel.: +86 512 6937 0998

Fax: +86 512 6937 3159

Web: www.zeversolar.com

Werksadresse: No. 588 Gangxing Road, Yangzhong Jiangsu, China

Firmensitzadresse: Building 9, No. 198 Xiangyang Road, Suzhou 215011, China